

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 6

Artikel: Verhältnis der Armenpflege zu Vormund und Vormundschaftsbehörde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitern in Gegenden, wo es keine Arbeit gibt, und der Beschäftigung mit dem Lose derer, die fern von ihrem Vaterlande weilen. Benannt zu werden verdienen da die Arbeitskammer und der königliche Attaché für italienische Auswanderung in der Schweiz. Die erste Maßregel zur Verhinderung der Bildung von Unterstützen-Kolonien ist gewiß, die Niederlassung von Arbeitern und besonders von Arbeiterfamilien an Orten zu verhindern, wo ihr Unterhalt nicht durch genügende Arbeit gesichert ist. Das sind die Fälle, wo das Bureau de Bienfaisance sich hüten muß, durch large Gaben die Einwanderer, die keine Aussicht haben, durch ihre eigenen Kräfte ihr Auskommen zu erwerben, zum Bleiben zu veranlassen.

Verhältnis der Armenpflege zu Vormund und Vormundschaftsbehörde.

(Entscheid des Zürcherischen Regierungsrates vom 20. September 1906.)

Mit Schreiben vom 12. März 1906 stellte Herr S. in Zürich IV, als Vormund des E. H. geb. 1890, von D., in R., an die Armenpflege D. ein Gesuch um vermehrte Unterstützung seines Mündels. Das Gesuch ist einläßlich begründet, und es ergibt sich daraus, daß E. H. infolge Hinschiedes seines bisherigen Kostgebers R. gemäß Vereinbarung zwischen Frau R. und dem Lehrmeister des H., Schlossermeister H., von diesem letztern in Kost genommen wurde. Dies bedingte einen Nachtrag zu dem vom Gemeinderat D. als Waisenbehörde genehmigten Lehrvertrag betreffend den E. H. Der Vormund des H. fügte diesen Nachtrag, vom 3. März 1906, dem Lehrvertrag bei und holte ebenfalls mit Schreiben vom 12. März 1906 die Genehmigung des Gemeinderates D. ein. Dies erwähnte der Vormund ausdrücklich in seinem besondern an die Armenpflege gerichteten Gesuche vom 12. März 1906. Die gemeinderätliche Genehmigung erfolgte am 14. März 1906.

Die Armenpflege D. gab zunächst auf das Gesuch des Vormundes gar keine Antwort. Erst auf zweimalige Rechagen teilte sie dem Vormund mit, sie habe beschlossen, den (bereits vom Gemeinderat genehmigten) Nachtrag zum Lehrvertrag nicht anzuerkennen. Die Armenpflege könne nicht zugeben, daß ohne Begrüßung und Einverständnis der Armenpflege Vormund und Gemeinderat einfach Beschlüsse fassen und Verträge eingehen in Sachen almosenengenössiger Bürger. Sie anerkenne daher auch keine Zahlungspflicht über Abmachungen, die sie nicht guttheize. — Materiell finde sie den geforderten Betrag etwas zu hoch.

Gegen diesen Beschuß rekurrierte der Vormund des E. H. rechtzeitig an den Bezirksrat D. Der Rekurrent führte aus, der Beschuß der Armenpflege setze ihn außer Stande, seinen Verpflichtungen als Vormund nachzukommen. Die Armenpflege müsse doch den vom Gemeinderat regelmäßig genehmigten Nachtrag respektieren. Den Gemeinderat habe er am 12. März 1906 ersucht, die vermehrte Unterstützung des H. bei der Armenpflege zu befürworten.

Der Bezirksrat D. erklärte mit Beschuß vom 20. Juli 1906 diesen Rekurs für begründet, hob den Beschuß der Armenpflege D. vom 18./22. Mai 1906 auf und verpflichtete diese, dem Rekurrenten die für die Berufsbildung seines Vögtlings E. H. nachträglich benötigten 125 Fr. zu bezahlen.

Die Armenpflege D. hielt in ihrer Vernehmlassung den im Schreiben vom 22. Mai 1906 eingenommenen Standpunkt aufrecht und ersuchte um Abweisung des Rekurses. Der Vormund sei zu veranlassen „in gesetzlicher Ordnung bei der zuständigen Behörde nochmals die Sache in Fluss zu bringen, dann werden wir auch die Hand zur Verständigung bieten.“ § 19 und § 14 des Armengesetzes legen die Entscheidung über solche Fälle in die Kompetenz der Armenpflege.

Der Bezirksrat fand dagegen, nach § 14 des Armengesetzes können die Armenpflegen über die Versorgung von bevormundeten Unterstützungsbedürftigen nur unter Beziehung des Vormundes entscheiden. Das privatrechtliche Gesetzbuch (§§ 753 ff.) verpflichtet den Vormund nicht, in solchen Fällen die Ermächtigung der Armenpflege einzuholen; dagegen

habe dies gegenüber der Vormundschaftsbehörde zu geschehen. Dieser Verpflichtung sei der Vormund auch nachgekommen. § 782 lit. d des privatrechtlichen Gesetzbuches habe die Genehmigung von Verträgen über die Versorgung von Bevormundeten *etc.* ausschließlich dem Waisenamt zugewiesen, offenbar von der Ansicht ausgehend, daß der Gemeinderat die Interessen des Mündels wie der Steuerzahler ebenso gut zu wahren wissen werde, wie die Armenpflege.

Die Armenpflege D. sei daher verpflichtet, den vom Gemeinderat D. genehmigten Nachtrag zum Lehrvertrag des E. H. anzuerkennen.

Gegen diesen Entscheid des Bezirksrates D. rekurrierte nun die Armenpflege D. rechtzeitig an den Regierungsrat; sie beantragte, „den angefochtenen Entscheid aufzuheben, resp. den Vormund zu veranlassen, den richtigen Instanzenweg einzuschlagen.“

Nach § 14 des Armengesetzes habe die Armenpflege das Entscheidungsrecht; allerdings müsse sie den Vormund zuziehen; aber weder er noch der Gemeinderat könne über die Versorgung von Bevormundeten entscheiden. Die §§ 753 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches bezögen sich bloß auf normale Fälle, nicht aber auf almosengenössische Bevormundete. Sobald es sich um solche handle, sei nach § 19 des Armengesetzes das Unterstützungsgebot an den Präsidenten der Armenpflege zu richten, und diese Behörde entscheide dann darüber. Wäre die Auffassung des Bezirksrates richtig, so würden 75% aller Armengeschäfte vom Gemeinderat erledigt, was offenbar ungesehlich sei, so lange die Besorgung des Armenwesens den Armenpflegen obliege.

Der Bezirksrat D. hielt in seiner Vernehmlassung zu diesem Rekurse an dem angefochtenen Entscheide fest. Ergänzend fügte er der Begründung desselben bei, § 2 des Armengesetzes und § 1 der Instruktion überbinden die Fürsorge für die Armen ohne Unterschied, ob sie unter Vormundschaft stehen oder nicht, der Gemeindearmenpflege. Es sei also ausgeschlossen, daß das Waisenamt allein für Bevogtete fürsorglich zu handeln und die Armenpflege bloß zu zahlen habe. Allein während die Armenpflege mit Bezug auf nicht bevogtete Personen selbständig handeln könne, habe sie für diejenigen fürsorglichen Maßnahmen, die sie für Bevogtete treffe, überall da die Zustimmung des Vormundes einzuholen, wo das Vormundschaftsgesetz diesem besondere Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erziehung und beruflichen Ausbildung des Mündels überträgt (§§ 753 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches). In wichtigern Fällen sei sogar die Zustimmung der Waisenbehörden erforderlich (§ 782). Hierzu gehöre auch der Abschluß eines Lehrvertrages betreffend den Mündel. Vormund und Armenpflege schließen in solchen Fällen vorläufig den Vertrag ab und dann gehe das Geschäft an das Waisenamt zur Genehmigung.

Der Vormund habe im vorliegenden Falle seine Verpflichtungen richtig und loyal erfüllt, während die Armenpflege durch ihr Verhalten den Vormund genötigt habe, einen längst fälligen Betrag des Lehrgeldes für E. H. aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Fürsorge für bevormundete Unterstützungsbedürftige (im allgemeinen) liegt nach zürcherischem Rechte zwei Instanzen ob: Einerseits auf Grund des privatrechtlichen Gesetzbuches dem Vormund und den Vormundschaftsbehörden, anderseits nach Maßgabe des Armengesetzes den Armenpflegern. Die Kompetenzen dieser beiden Organe staatlicher Fürsorge sind nicht streng voneinander abgegrenzt; sie greifen vielmehr nicht selten ineinander über, vgl. z. B. §§ 13 und 14 des Armengesetzes und § 754 des privatrechtlichen Gesetzbuches. Es ist klar, daß hieraus Kompetenzkonflikte entstehen können, die jedoch in der Regel zu vermeiden sein werden, wenn sich beide Fürsorgeorgane (Waisenbehörden und Armenpflege) über die Behandlung eines Falles miteinander verständigen. Wo eine solche Verständigung, etwa infolge grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten, nicht möglich ist, wird der Entscheid der Oberbehörden (Bezirksrat, Regierungsrat) anzureuen sein.

2. Im vorliegenden Falle hat nun der Vormund in völlig korrekter Weise für die notwendig gewordene Abänderung des Lehrvertrages seines Mündels einerseits die gemeinderätliche (waisenamtliche) Genehmigung nachgesucht, anderseits — und zwar gleichzeitig — die Armenpflege um die Bewilligung der aus der Änderung des Vertrages sich ergebenden finanziellen Leistung ersucht. Den Gemeinderat ersuchte er auch, die Gewährung dieser Entschädigung bei der Armenpflege zu befürworten. Etwas weiteres konnte billigerweise vom Vormunde nicht verlangt werden.

Gemeinderat und Armenpflege hätten sich nun über die Behandlung dieses Besuches miteinander verständigen sollen. Insbesondere hätte der Gemeinderat vor der definitiven Genehmigung des Nachtrages zum Lehrvertrag die Vernehmlassung der Armenpflege einzuhören sollen. Anderseits hätte die Armenpflege die Pflicht gehabt, dem Gemeinderat rechtzeitig ihre Bedenken gegen den Nachtrag zum Lehrvertrag zur Kenntnis zu bringen. Auf diese Weise hätte sich wohl innert kurzer Zeit eine Verständigung zwischen dem Vormund, dem Waisenamt und der Armenpflege erzielen lassen, eventuell hätte die Angelegenheit zur Entscheidung der materiellen Streitfrage der Oberbehörde unterbreitet werden können.

Bei etwas mehr Entgegenkommen und einer der Sach- und Rechtslage mehr angepaßten Geschäftsbehandlung von seiten der Armenpflege und des Gemeinderates hätte der vorliegende Kompetenzkonflikt ganz wohl vermieden werden können.

3. Von einer Rückweisung der Angelegenheit an die beiden Behörden zur Behandlung im Sinne der vorstehenden Erwägungen sieht der Regierungsrat ab, da der Bezirksrat in seinem Beschuß vom 20. Juli 1906 die Streitfrage bereits auch materiell entschieden hat, ohne daß die Armenpflege dagegen Einwendungen erhoben hat.

Es hat damit bei dem Beschuß des Bezirksrates sein Bewenden.

Der Rekurs der Armenpflege D. gegen den Beschuß des Bezirksrates D. vom 20. Juli 1906 wird also im Sinne der vorstehenden Erwägungen ab schlägig beschieden.

Inserate:

Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen das Zimmerhandwerk gründlich erlernen, bei Wilh. Lüthy, Zimmermeister, [106] Nürensdorf (St. Zürich).

Buchbinder-Lehrling.

Unterzeichneter nimmt auf Osterm wieder einen treuen, gefunden und intelligenten Knaben in die Lehre auf. Demselben ist Gelegenheit geboten, den Beruf in jeder Hinsicht gründlich zu erlernen. Direkte Anleitung durch den Meister und Familienanschluß. Gewohnte Bedingungen. [108]

E. Hugelshofer-Wentz, Buchbinderei, Müllheim (Kanton Thurgau).

Lehrling gesucht.

Ein junger, kräftiger Knabe kann sofort oder auf Osterm unter günstigen Verhältnissen in die Lehre treten, bei [104]

Emil Bößhardt, Dekorations- und Flachmaler, Dübendorf bei Zürich.

Ein junger, starker Bursche kann unter günstigen Bedingungen die Metzgerei und Wursterei gründlich erlernen bei A. Haussmann, Metzger, [108] Thalwil, Kanton Zürich.

Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger Knabe kann unentgeltlich den Huf- und Wagenschniedberuf gründlich erlernen. Familiäre Behandlung, bei Herm. Kunze, Huf- u. Wagenschniedbmstr. [109] Egolzau (Zürich).

Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger Jüngling kann den Wagnerberuf gründlich erlernen, bei [101] A. Zollinger, Wagner, in Maur bei Uster.

Von Anfang an etwas Lohn.

Eine sehr empfehlenswerte Bauernfamilie sucht einen ca. 12-jährigen Knaben gegen mögiges Kostgeld bei sich aufzunehmen.

Kunstunterricht erteilt Pfarrer Wild, Mönchaltorf. [110]

Lehrling gesucht auf Frühjahr.

Ein der Schule entlassener, kräftiger, ordentlicher Knabe könnte bei Unterzeichnem die Landwirtschaft und Obstbaumzucht gründlich erlernen. Familiäre Behandlung. K. Bleeker, Baumgüste, Gonzenbach, Station-Lütisburg, [122]

St. Gallen.

Lehrlings-Gesuch.

Ein rechtschaffener und starker Knabe könnte unter günstigen Bedingungen das Ofensehen, sowie das Fabrizieren von Ofenkacheln gründlich erlernen. Dieser Beruf hat Arbeitermangel. Gute Behandlung gesichert. M. Schulz, Ofengeschäft, [121] Neunkirch, St. Gallen.

Für Eltern u. Vormünder.

Kräftiger, anstelliger Jüngling als Lehrling gesucht. Günstige Bedingungen. Familienanschluß. Hausandachten. Abwechslungsreiche, instruktive Beschäftigung an Hobelbank, Maschinen und Bienenstand. Antritt möglichst bald. Anmeldungen an die Holzwarenfabrik Märstetten, [116] Thurgau.

Lehrlings-Gesuch.

Ein rechtschaffener und starker Knabe könnte unentgeltlich die Gärtnerei gründlich erlernen bei Dr. Haury, Handelsgärtner, Neinach, Aargau. [117]

Gesucht

wird ein Jüngling im Alter von 15 bis 20 Jahren oder auch älterer, starker, rüstiger Mann zur Ausbildung in der Landwirtschaft. Guter Lohn mit Familienanschluß gesichert. G. Meier, Schulverwalter, [118] Hüntwangen (St. Zürich).

Gärtner-Lehrling.

Unter günstigen Bedingungen bei familiärer Behandlung bietet einem intelligenten Jüngling Gelegenheit die Gärtnerei gut zu erlernen. Eintritt nach Vereinommen.

Louis Müller, Handelsgärtner, [119] Buchs, St. Zürich.

Schneider-Lehrling.

Bei Unterzeichnem könnte ein intelligenter Jüngling rechtschaffener Eltern den Schneiderberuf gründlich erlernen unter günstigen Bedingungen. Beliebiger Antritt. M. Schneider, Schneidermeister, [111] Buchs, Kanton St. Gallen.

Ein intelligenter Jüngling Christlicher Eltern könnte unter günstigen Bedingungen den Gärtnerberuf erlernen, bei [100] G. Scheuermeyer, Handelsgärtner, Bözingen, St. Aargau.

N.B. Eintritt sofort oder nach Belieben.

Gesucht. Ein junger Bursche von rechtschaffenen Eltern, der Freude hätte zur Schneiderei, könnte so bald wie möglich eintreten. Günstige Gelegenheit zu lernen bei Tobias Angst, Schneidermeister, [110] Wyl bei Rapperswil, St. Zürich.

Gesucht aufs Land.

Ein braves kräftiges Mädchen von 14–16 Jahren oder eine noch arbeitsfähige Frau. Heinrich Kloeti, [98] Augwil-Eckoten, St. Zürich.

Malerlehrling.

Ein intelligenter Knabe oder Jüngling kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Eintritt nach Vereinigung. Familiäre Behandlung. Gottfr. Lattmann, Maler u. Lackierer, [112] Wila (Zürich).

Gesucht.

Per 15. Februar ein braves tüchtiges Mädchen aufs Land gesucht, das Kochen kann und die Hausgeschäfte versieht. Offerten unter Chiſſe O. F. 248 an Drell Zügli, Annencon, Zürich. [114]

Gärtner.

Intelligent, gefunder Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Gärtnerei erlernen bei Gottl. Büchi, Handelsgärtner, [120] Norschach, St. Gallen.